

## Antrag auf Anschluss der Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage

Unter Anerkennung der mir/uns bekannten Bestimmungen der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 21.12.1992 - in der jeweils gültigen Fassung - beantrage/n ich/wir

▪ *den Neuanschluss*

- Schmutzwasser (häuslich)       Schmutzwasser (gewerblich)       Niederschlagswasser

▪ *den Anschluss an einen bestehenden Anschluss aufgrund Veränderungen der Grundstücksentwässerungsanlage (z.B. bauliche Veränderungen)*

- Schmutzwasser (häuslich)       Schmutzwasser (gewerblich)       Niederschlagswasser

▪ *die Erweiterung durch einen zusätzlichen Anschluss (kostenpflichtig)*

- Schmutzwasser (häuslich)       Schmutzwasser (gewerblich)       Niederschlagswasser

an die öffentliche Abwasseranlage für folgendes Grundstück:

|                    |  |
|--------------------|--|
| Gemarkung          |  |
| Flur               |  |
| Flurstück/e        |  |
| Straße, Hausnummer |  |

| <i>Angaben zu dem/den Grundstückseigentümer/n</i> |  |
|---|--|
| Name, Vorname                                     |  |
| Anschrift (Straße, Ort)                           |  |
| Telefon   |  |
| E-Mail Adresse                                    |  |

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en des/der Grundstückseigentümer/s

## Merkblatt

Allgemeine Hinweise für die Erstellung der Anträge gemäß § 15 der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler

Die Stadt gibt die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und soweit Höhenfestpunkte vorliegen) auf Anfrage dem Grundstückseigentümer oder dessen beauftragten mit Vorlage eines Katasterplans bekannt.

1. Der Antrag ist zweifach, die Entwässerungsunterlagen sind im Bauantragsverfahren mindestens dreifach vorzulegen und müssen enthalten:
  - a. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Befestigungsart der Hoffläche;
  - b. einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1: 1.000 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung der Eigentumsgrenzen, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Niederschlags- und Mischwasseranschlusskanäle und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstückes; einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Entwässerungsleitung etwa vorhandener Bäume. Die genaue Lage zur Straße und zu benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein;
  - c. einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für die Entlüftung.
  - d. Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Entwässerungsanlage erforderlich ist, im Maßstab 1: 100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülalabore, Pissoirs usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichte Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen sowie der Reinigungsöffnungen an der Grundstücksgrenze;
  - e. die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Entwässerungsnetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer und wenn nötig, die vorgesehene Rückhalteeinrichtung deren erforderliche Größe nachzuweisen ist, ein Berechnungsblatt zu Bestimmung der NG wird vom Abwasserwerk gestellt und ist zu verwenden.  
Der öffentlichen Abwasseranlage dürfen Stoffe nicht zugeführt werden, die ihr schaden und die Reinigungswirkung der Kläranlagen gefährden. Grenzwerte bitte wir aus den Anhängen der Abwasserverordnung zu entnehmen.
  - f. die Angabe des Unternehmers, durch den die Anlagen innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden sollen;
  - g. gegebenenfalls die Verpflichtung des Antragstellers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen. Das Ausführende Unternehmen muss dem Abwasserwerk einen Qualifikationsnachweis „Güteschutz Kanalbau“ oder einen Überwachungsvertrag vorlegen
  - h. Die jeweils gültige DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ in Verbindung mit den Bestimmungen der DIN 752 und der DIN EN 12056 sind zu beachten. Wasser aus Grundstücksdränagen, Quellen und Gewässern darf nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Beim Einbau einer Zisterne ist dem Abwasserwerk der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler mitzuteilen, wozu das Aufgefangene Niederschlagswasser genutzt wird. Der Zisternenüberlauf sollte an den Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden, bei einer Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist dies mit der Kreisverwaltung Ahrweiler - Untere Wasserbehörde - abzuklären inwieweit es einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf;
2. Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung (im Bauantragsverfahren mindestens dreifach) bei der Stadt einzureichen. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen.

Auf der Zeichnung sind darzustellen (mit Angaben der Fließrichtung):

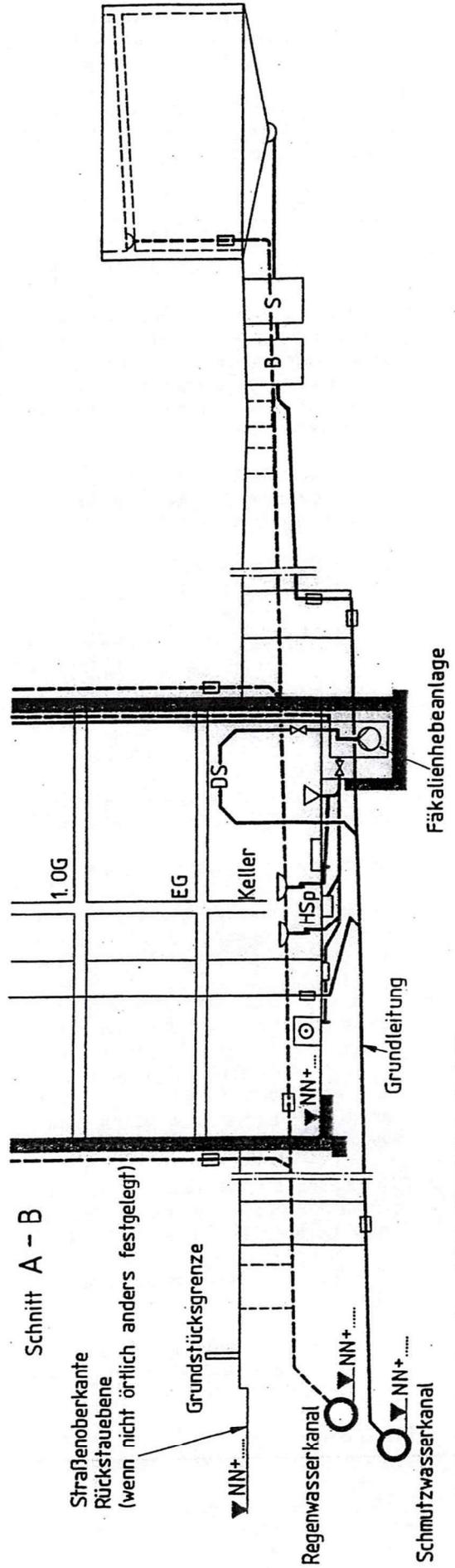
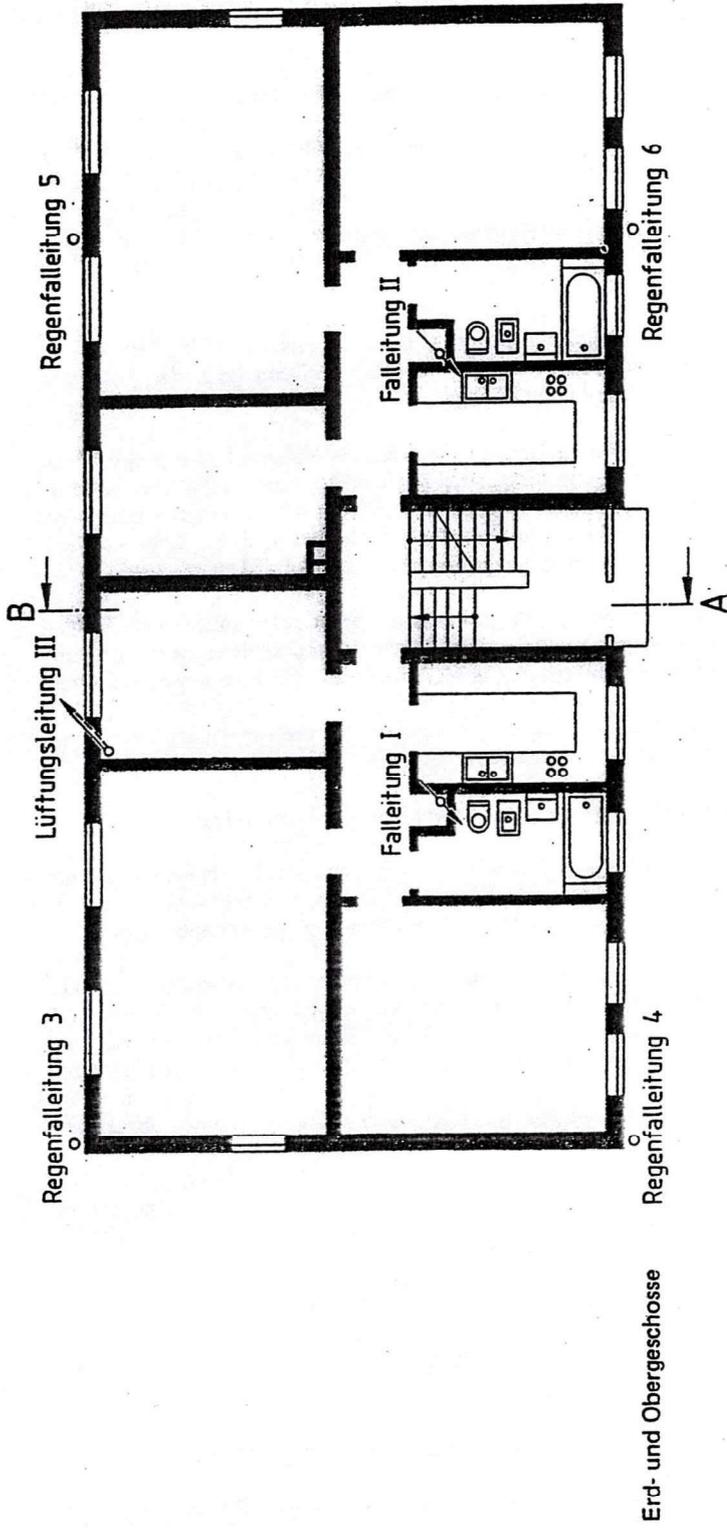
|   |                     |              |
|---|---------------------|--------------|
| die vorhandenen Anlagen                     | schwarz (dünn)      | (—————)      |
| die neuen Anlagen Regenwasser               | blau                | (= = = = =)  |
| die neuen Anlagen Schmutzwasser/Mischwasser | rot                 | (—————)      |
| abzubrechende Anlagen                       | schwarz-durchkreuzt | (XXXXXXXXXX) |

Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden. Die Leitungen sind gemäß zuvor genannter Darstellung in die Zeichnung einzutragen.

3. Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.
4. Mit den Bauarbeiten der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom Abwasserwerk der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vorliegt.

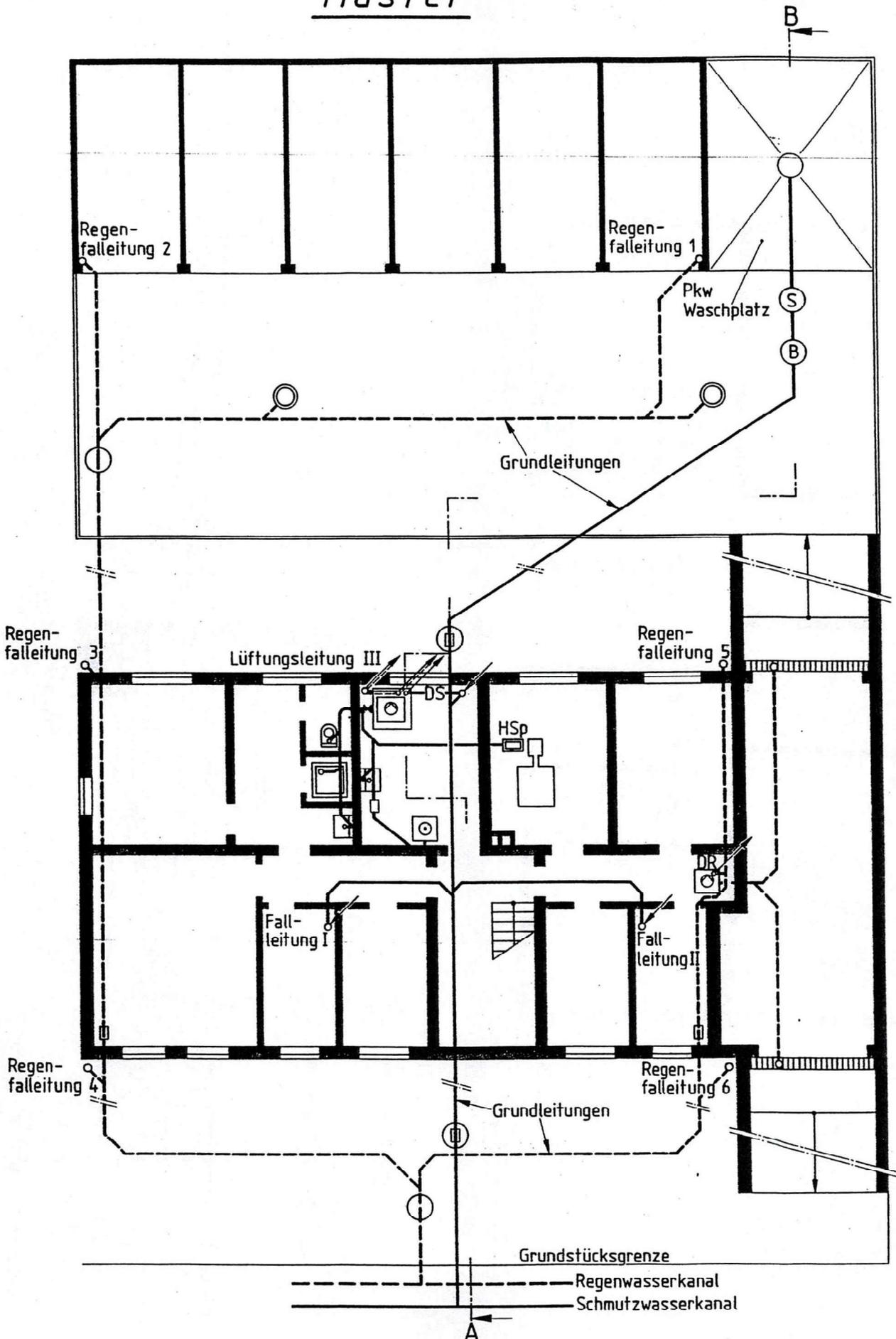
b. w.

Muster



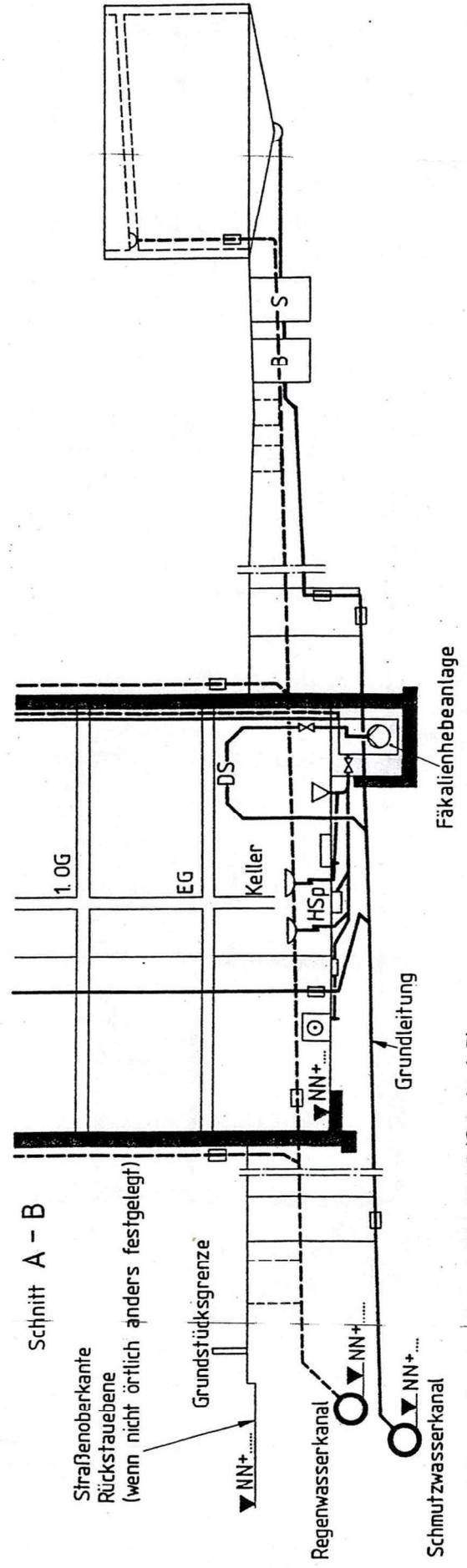
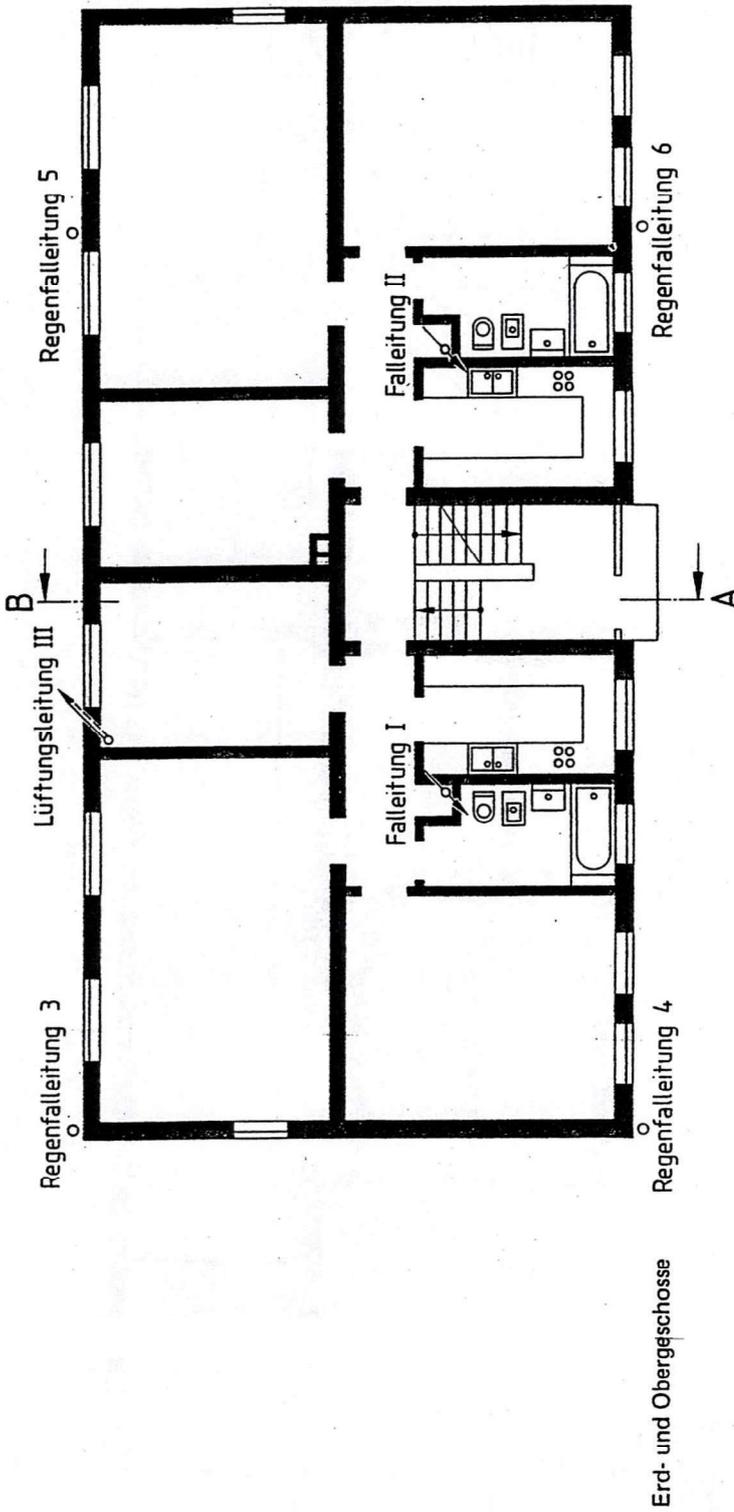
Leitungsschema zu Grundriß in Bild 2 (Schnitt A-B)

Muster



Kellergeschoß mit Grund- und Sammelleitungen sowie Abwasserhebeanlagen beim Trennverfahren

Muster



Leitungsschema zu Grundriß in Bild 2 (Schnitt A-B)